

Fragen & Antworten

Elektronische Zustellung für BürgerInnen ab 1.12.2019

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Autorinnen und Autoren: Magdalena Kaufmann, Rudolf Müller

Wien, 2019. Stand: 29. Oktober 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.i5_19@bmdw.gv.at.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1 Fragen und Antworten zur elektronischen Zustellung..... | 4 |
| 1.1 FAQ's für Privatpersonen | 4 |
| 1.1.1 Allgemeine Fragen zur eZustellung | 4 |
| 1.1.2 Voraussetzungen für die Registrierung zur elektronischen Zustellung | 7 |
| 1.1.3 Anmeldung zur elektronischen Zustellung..... | 8 |
| 1.1.4 Allgemeine Fragen zu „MeinPostkorb“ | 9 |
| 1.1.5 Allgemeine Fragen zum Teilnehmerverzeichnis | 13 |
| 1.1.6 Abwesenheiten und Vertretungen | 14 |
| 1.1.7 Datenänderung..... | 15 |
| 1.1.8 Abmeldung | 16 |
| 1.1.9 Benutzeroberfläche „MeinPostkorb“ | 17 |
| 1.1.10 Weitere Fragen | 20 |
| 1.2 Allgemeine schriftliche Abmeldung..... | 22 |

1 Fragen und Antworten zur elektronischen Zustellung

Im Folgenden werden Fragen und Antworten zum Thema **eZustellung NEU ab 1.12.2019** für Privatpersonen zusammengefasst.

1.1 FAQ's für Privatpersonen

1.1.1 Allgemeine Fragen zur eZustellung

a. Was ist die elektronische Zustellung?

Ab 1.1.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden (§ 1a E-Government-Gesetz) in Kraft. Alle Bundesbehörden und Behörden, die Bundesgesetze umsetzen (z.B. im Rahmen des Meldewesens), müssen ab diesem Zeitpunkt elektronische Zustellungen von bundesbehördlichen Dokumenten an Bürgerinnen und Bürger ermöglichen (vom Recht auf elektronischen Verkehr nicht umfasst sind Angelegenheiten, die sich nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen). Eine zentrale Rolle hat dabei die elektronische Zustellung, bei der behördliche Nachrichten sicher über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ zugestellt und abgeholt werden können.

b. Welche Vorteile bietet die elektronische Zustellung?

„Gelbe Zettel“ und der Weg zur Post gehören der Vergangenheit an. Zustellungen können weltweit und rund um die Uhr eingesehen werden. Die elektronische Zustellung ermöglicht zudem kürzere Verfahrenszeiten. Es ist nur eine einmalige Registrierung zur elektronischen Zustellung unter Verwendung Ihrer Handysignatur bzw. Bürgerkarte notwendig.

c. Wie viel kostet die elektronische Zustellung für Empfänger?

Der Empfang von elektronischen Zustellungen über das zentrale elektronische Postfach „MeinPostkorb“ ist kostenlos.

d. Wie funktioniert die elektronische Zustellung?

Nach der Registrierung zur eZustellung können Sie bequem behördliche Dokumente elektronisch empfangen. Diese werden zentral im kostenlosen elektronischen Postfach „MeinPostkorb“, das in oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ verfügbar ist, zugestellt. Ist eine neue Nachricht eingetroffen, werden Sie per E-Mail darüber verständigt.

e. Was ist „MeinPostkorb“?

„MeinPostkorb“ ist das elektronische Postfach für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Behörden und zeigt elektronische Zustellungen von Behörden an. Der Einstieg zu „MeinPostkorb“ ist für Bürgerinnen und Bürger im angemeldeten Bereich von oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ und für Behörden und Unternehmen im Unternehmensserviceportal USP möglich.

f. Was ist das Teilnehmerverzeichnis?

Das Teilnehmerverzeichnis umfasst alle Personen, Unternehmen und Behörden, die Empfänger/innen von elektronischen Zustellungen sind. Es kann von zustellenden Behörden und Zustellsystemen abgefragt werden, um festzustellen, ob eine Empfängerin/ein Empfänger für die elektronische Zustellung erreichbar ist. Falls die Empfängerin/der Empfänger nicht registriert ist oder eine Abwesenheit eingerichtet wurde, kann nur über den Postweg zugestellt werden.

g. Warum erhalte ich eine Verständigung über eine elektronische Zustellung?

Ab 1.12.2019 sind alle im Teilnehmerverzeichnis vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger für die elektronische Zustellung adressierbar. Trifft ab

diesem Zeitpunkt eine elektronische Zustellung ein, wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer per E-Mail an die im Teilnehmerverzeichnis hinterlegte(n) Verständigungsadresse(n) darüber informiert.

h. Warum erhalte ich weiterhin postalische Zustellungen, obwohl ich für den Empfang von elektronischen Zustellungen registriert bin?

Ist die Nutzung der elektronischen Zustellung vom Versender der Zustellung noch nicht umgesetzt oder eignet sich die Zustellung nicht für den elektronischen Versand, erfolgt die Zustellung weiterhin postalisch.

Zustellungen erfolgen außerdem weiterhin postalisch, wenn sie in einem Zeitraum erfolgen, für den im Teilnehmerverzeichnis die Abwesenheit der Empfängerin/des Empfängers eingetragen ist.

Hat die versendende Behörde versucht, eine Zustellung in einem Dateiformat zu übermitteln, das von der Empfängerin/dem Empfänger nicht verarbeitet werden kann (Einstellungen in „MeinPostkorb“), kann diese Zustellung nicht elektronisch erfolgen und findet daher ebenfalls postalisch statt.

a. Wer versendet elektronisch?

Bürger als Empfänger von Zustellungen anderer Behörden können sich ab 1.1.2020 auch auf das Recht auf elektronischen Verkehr gemäß § 1a E Government-Gesetz berufen. Sobald ein Bürger für die elektronische Zustellung registriert ist, sollte daher der Empfang von Dokumenten von Bundesbehörden und Behörden, die Bundesgesetze umsetzen, elektronisch erfolgen können.

Da rund um das Datum des Inkrafttretens noch mit Anpassungen an den Behördensystemen zu rechnen ist, kann es anfänglich noch vorkommen, dass versendende Behörden noch nicht elektronisch zustellen.

b. Ich habe ein E-Mail mit einem Aviso einer Zustellung erhalten. Was ist das und was sind die nächsten Schritte?

Das Teilnehmerverzeichnis ermöglicht der versendenden Behörde das Auslösen eines Avisos einer Zustellung an Empfängerinnen und Empfänger, die noch nicht zur elektronischen Zustellung registriert sind.

Mit dem Aviso wird eine bevorstehende Zustellung angekündigt. Die Empfängerin/der Empfänger wird im Rahmen des Avisos darauf hingewiesen, dass die Zustellung postalisch erfolgen wird, er/sie diese aber stattdessen auch elektronisch erhalten kann, falls er/sie sich vor dem Versand zur elektronischen Zustellung registriert.

Für die nächsten Schritte zu Registrierung siehe 1.1.3 Anmeldung zur elektronischen Zustellung.

1.1.2 Voraussetzungen für die Registrierung zur elektronischen Zustellung

- a. Was sind die Voraussetzungen für die Registrierung zur elektronischen Zustellung?

Sie benötigen eine gültige Handysignatur (handy-signatur.at) um sich auf o-esterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ anmelden zu können. Nach der Anmeldung können Sie sich für die elektronische Zustellung registrieren, indem Sie eine E-Mail-Adresse für die Verständigung über neue Nachrichten eintragen und diese aktivieren. Dafür wird Ihnen eine E-Mail mit Aktivierungslink an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

- b. Wie erhalte ich eine Handysignatur?

Informationen über die Voraussetzungen und den Erhalt der Handysignatur finden Sie auf der Handysignatur-Webseite unter <https://www.handy-signatur.at/hs2/#!/infos/getyourhandysignatur>.

- c. Ich habe das Passwort für meine Handy-Signatur vergessen. Wie kann ich es zurücksetzen?

Informationen zu Passwort vergessen finden Sie unter der Webseite

<https://www.buergerkarte.at/faq-handly.html>.

- d. Ich habe eine neue Telefonnummer. Kann ich meine Handysignatur damit weiterhin nutzen?

Informationen über den Wechsel einer hinterlegten Telefonnummer für die

Handysignatur finden Sie unter der Webseite <https://www.buergerkarte.at/faq-handly.html>

- e. Ich befinde mich länger im Ausland und habe keine österreichische Handynummer. Wie kann ich meine Handysignatur nutzen?

In ausgewählten österreichischen Vertretungen (Botschaften/Generalkonsulaten) ist es möglich, die Handysignatur mit einer Handynummer eines österreichischen oder eines ausländischen Mobilfunkbetreibers zu beantragen. Weitere Informationen darüber finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/handy_signatur_und_kartenbasierte_buergerkarte/Seite.2210035.html.

1.1.3 Anmeldung zur elektronischen Zustellung

- a. Wie kann ich mich für die elektronische Zustellung anmelden?

Die Registrierung zur elektronischen Zustellung ist ab 1.12.2019 über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im angemeldeten Bereich von oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ möglich.

Für die Anmeldung in oesterreich.gv.at oder der App „Digitales Amt“ ist eine Handysignatur notwendig. Für die Registrierung zur elektronischen Zustellung benötigen Sie außerdem eine E-Mail-Adresse für die Verständigung über neue Nachrichten in „MeinPostkorb“. An diese E-Mail-Adresse wird im Zuge der Anmeldung ein Verifizierungslink geschickt, der bestätigt werden muss.

- b. Was passiert, wenn ich mich nicht zur elektronischen Zustellung anmelde?

Dann können Sie die Vorteile der elektronischen Zustellung nicht nutzen und erhalten behördliche Dokumente weiterhin per Post.

1.1.4 Allgemeine Fragen zu „MeinPostkorb“

- a. Was ist „MeinPostkorb“ und wo kann ich einsteigen?

„MeinPostkorb“ ist das elektronische Postfach für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und zeigt elektronische Zustellungen von Behörden an. Der Einstieg zu „MeinPostkorb“ ist im angemeldeten Bereich von oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ möglich. „MeinPostkorb“ ist garantiert SPAM-frei und rund um die Uhr aktiv.

- b. Welche Nachrichten werden in „MeinPostkorb“ angezeigt?

In „MeinPostkorb“ werden alle nachweislichen und nicht-nachweislichen Zustellungen von Behörden, die mittels eines zugelassenen Zustelldienstes oder eines Kommunikationssystems einer Behörde versendet wurden, angezeigt.

Zur berücksichtigen ist auch, dass die Anzeige von Nachrichten m Authentifizierungslevel des jeweiligen Nutzers am aufrufenden Portal (z.B. oesterreich.gv.at) abhängig ist:

- Anmeldung mit Handysignatur: es werden alle Zustellungen (nachweisliche und nicht nachweisliche Zustellungen) angezeigt.
- Anmeldung mittels FinanzOnline-Kennung: nur nicht-nachweisliche Zustellungen
- Anmeldung mit Benutzername und Passwort des Portals: nur nicht-nachweisliche Zustellungen der Behörde, die das aufrufende Portal betreibt.

Hinweis: Ist die Vorhaltdauer der Nachricht überschritten, wird sie automatisch gelöscht und ist daher auch nicht mehr in „MeinPostkorb“ verfügbar (siehe dazu auch die Frage „Wie lange sind Nachrichten in „MeinPostkorb“ verfügbar?“).

c. Wie weiß ich, dass ich eine neue Nachricht bekommen habe?

Sie werden über jede neue Zustellung per E-Mail an die Verständigungsadresse(n), die in Ihrem Zustellprofil in „MeinPostkorb“ hinterlegt sind, informiert.

Verständigungen zu neu eingelangten nachweislichen Zustellungen erhalten Sie unmittelbar beim Eintreffen dieser Zustellungen in „MeinPostkorb“. Sollte die nachweisliche Zustellung nach 48 Stunden noch nicht abgeholt worden sein, erhalten Sie eine weitere Verständigung.

Verständigungen zu nicht-nachweislichen Zustellungen erhalten Sie nach Eintreffen der Zustellung in „MeinPostkorb“.

In den Einstellungen zu „MeinPostkorb“ können Sie angeben, dass Sie für nicht-nachweisliche Zustellungen nur eine Sammelverständigung am Ende des Tages erhalten wollen.

d. Wie kann die E-Mail-Adresse für Verständigungen angepasst werden?

Die Verständigungsadresse kann in den Einstellungen von „MeinPostkorb“ geändert werden. Es ist auch möglich mehrere Verständigungsadressen zu hinterlegen. Benachrichtigungen erfolgen jeweils an alle hinterlegten Verständigungsadressen.

Nach dem Hinzufügen einer neuen Verständigungsadresse erhalten Sie ein E-Mail mit einem Verifikationslink. Durch einen Klick auf diesen Verifikationslink wird diese E-Mail-Adresse für Verständigungen aktiviert.

e. Kann ich für die Benachrichtigungs-E-Mails mehrere E-Mail-Adressen eintragen?

Ja, über die Einstellungen in „MeinPostkorb“ kann der USP-Postbevollmächtigte E-Mail-Adressen zur Verständigung von neuen Nachrichten in „MeinPostkorb“ hinzufügen. Es erfolgt der Versand eines Verifikationslinks an die neu eingegebene Adresse, der bestätigt werden muss. Eine Verständigung erfolgt anschließend an alle hinterlegten E-Mail-Adressen .

f. Ich habe kein E-Mail mit dem Verifikationslink an meine Verständigungsadresse erhalten. Was kann ich unternehmen?

Überprüfen Sie bitte den Spam Ordner Ihres E-Mail-Kontos. Sollte das erwartete E-Mail mit dem Verifikationslink auch nach einiger Zeit nicht eintreffen, können Sie in den Einstellungen zu „MeinPostkorb“ die Korrektheit der eingegebenen E-Mail-Adresse überprüfen und sich den Verifikationslink erneut zusenden lassen.

g. Was sind nachweisliche und nicht-nachweisliche Nachrichten? Wie erkenne ich den Unterschied?

Nachweisliche Nachrichten entsprechen den postalischen RSa/RSb-Briefen. Der Versender erhält einen Zustellnachweis darüber, wann Sie die Nachricht tatsächlich angenommen haben oder die Abholfrist abgelaufen ist und die Nachricht nicht abgeholt wurde.

Nicht-nachweisliche Nachrichten sind vergleichbar mit „Fensterkuvert Sendungen“. Diese Nachrichten gelten als zugestellt, sobald sie in „MeinPostkorb“ für Sie verfügbar sind. Der Versender erhält in diesem Fall keinen Zustellnachweis.

Hinweis:

In „MeinPostkorb“ ist die Art und Weise, wie Sie sich am Portal angemeldet haben für die Anzeige und Abholung von nachweislichen bzw. nicht-nachweislichen Zustellungen entscheidend: Wer sich mit Handy-Signatur angemeldet hat, erhält sämtliche empfangenen nachweislichen und nicht-nachweislichen elektronischen Zustellungen angezeigt.

Haben Sie sich auf einem anderen eGovernment-Portal mittels Finanz-Online-Kennung angemeldet, werden ausschließlich nicht-nachweisliche Zustellungen angezeigt.

h. Wann gelten Nachrichten als abgeholt bzw. zugestellt?

Nachweisliche Nachrichten gelten am ersten Werktag nach Übermittlung der Verständigung und in jedem Fall bei der Abholung über „MeinPostkorb“ als zugestellt. Nicht-nachweisliche Nachrichten gelten als zugestellt, sobald sie in MeinPostkorb für Sie verfügbar sind.

Als abgeholt gelten Nachrichten jedenfalls dann, wenn Sie in Ihr elektronisches Postfach einsteigen und Ihnen die Liste Ihrer Nachrichten in Ihrem Posteingang angezeigt werden.

i. Kann ich für den Empfang von eZustellungen auch mein E-Mail-Programm verwenden?

Eine direkte Anbindung eines E-Mail-Programms (z.B. Outlook, Thunderbird, Apple Mail, etc.) ist nicht möglich, allerdings können die Zustellungen über die Funktion „weiterleiten“ in der Nachrichtendetailansicht von „MeinPostkorb“ durch die Benutzerin/den Benutzer an eine E-Mail-Adresse weitergeleitet werden (inklusive allfälliger Attachments).

j. Wie lange sind Nachrichten in „MeinPostkorb“ verfügbar?

Nachweisliche Nachrichten können innerhalb von 2 Wochen abgeholt werden und stehen nach Ablauf der Abholfrist für weitere 8 Wochen in „MeinPostkorb“ zur Verfügung. Nicht-nachweisliche Nachrichten stehen Ihnen 70 Tage in „MeinPostkorb“ zur Abholung zur Verfügung.

Hinweis: Falls Sie Nachrichten länger aufbewahren möchten, können diese z.B. auf Ihrem Computer gespeichert oder an eine E-Mail-Adresse weitergeleitet werden.

- k. Gibt es eine Art Adressbuch, in dem ich meine Adresse finden kann, um diese einer Behörde mitzuteilen?

Es ist nicht notwendig, dass Empfänger spezielle Adressinformationen zur elektronischen Zustellung an Behörden mitteilen.

Behörden, die elektronisch zustellen, können ab 1.12.2019 das Teilnehmerverzeichnis abfragen, in dem alle Personen, Unternehmen und Behörden, die Empfänger von elektronischen Zustellungen sein können, registriert sind.

- l. Wie groß ist mein Postfach? Wie viele Nachrichten können gespeichert werden?

Für das Postfach in „MeinPostkorb“ ist kein Größenlimit vorgesehen. Bitte beachten Sie aber die Vorhaltdauern von Nachrichten (siehe Frage „Wie lange sind Nachrichten in „MeinPostkorb“ verfügbar?“).

1.1.5 Allgemeine Fragen zum Teilnehmerverzeichnis

- a. Was ist das Teilnehmerverzeichnis?

Das Teilnehmerverzeichnis umfasst alle Personen, Unternehmen und Behörden, die Empfänger/innen von elektronischen Zustellungen sein können.

Es kann von zustellenden Behörden und Zustellsystemen abgefragt werden, um festzustellen, ob eine Empfängerin/ein Empfänger für elektronische Zustellung erreichbar ist oder nicht, beispielsweise weil eine Abwesenheit für einen Empfänger hinterlegt ist.

Das Teilnehmerverzeichnis enthält darüber hinaus die Angaben des Empfängers, welche Dateitypen sie/er verarbeiten kann und die Verständigungs-E-Mail Adressen über die sie/er bei neuen Zustellungen verständigt wird.

Falls der Empfänger nicht registriert ist, eine Abwesenheit eingerichtet wurde, oder eine Zustellung in einem von der Empfängerin/dem Empfänger nicht verarbeitbaren Dateiformat versucht wird, kann nur über den Postweg zugestellt werden.

b. Wie kann ich mich für das Teilnehmerverzeichnis registrieren?

Sie können sich über Ihr Zustellprofil in oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ im Teilnehmerverzeichnis registrieren und profitieren dadurch von der elektronischen Zustellung von behördlichen Nachrichten.

1.1.6 Abwesenheiten und Vertretungen

a. Ich bin für längere Zeit auf Urlaub. Kann ich in „MeinPostkorb“ angeben, dass ich in dieser Zeit nicht erreichbar bin?

Sie können sich über die Einstellungen in „MeinPostkorb“ für eine Dauer von maximal ein Jahr von der elektronischen Zustellung abwesend melden.

Bitte beachten Sie, dass Sie in dieser Zeit Zustellungen von Behörden postalisch erhalten können. Die Abwesenheitseinstellung im Teilnehmerverzeichnis gilt ausschließlich für die elektronische Zustellung lt. Zustellgesetz und somit **nicht** für postalische Zustellungen oder Zustellungen, die Sie in die Databox von FinanzOnline erhalten können.

b. Ich bin früher als geplant zurückgekehrt. Kann ich angeben, dass ich wieder erreichbar bin?

Ja, über die Einstellungen in „MeinPostkorb“ können Sie Ihre Abwesenheiten entsprechend anpassen.

c. Kann ich für eine andere Person elektronische Zustellungen empfangen?

Ja. Dazu muss Ihnen der Empfänger eine entsprechende Vollmacht im Vollmachtenservice der Stammzahlenregisterbehörde erteilen. Anschließend werden Ihnen auch die Zustellungen dieser Person in „MeinPostkorb“ angezeigt. Das Vollmachtenservice der Stammzahlenregisterbehörde finden Sie unter: <https://mms.stammzahlenregister.gv.at/>

1.1.7 Datenänderung

- a. Mein Name hat sich geändert. Wie kann ich die Namensänderung für die elektronische Zustellung durchführen?

Die Daten des Teilnehmersverzeichnis werden mit den Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Eine Namens- oder Adressänderung muss über die zuständigen Meldebehörden bzw. Standesämter erfolgen. Eine zusätzliche Meldung bei der elektronischen Zustellung ist nicht notwendig.

- b. Mein Hauptwohnsitz hat sich geändert. Muss ich diese Änderung auch bei der elektronischen Zustellung bekanntgeben?

Die Daten des Teilnehmersverzeichnis werden mit den Informationen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Eine Namens- oder Adressänderung muss über die zuständigen Meldebehörden erfolgen. Eine zusätzliche Meldung bei der elektronischen Zustellung ist nicht notwendig.

- c. Ich habe mehrere Wohnsitze. Hat das Auswirkungen auf die elektronische Zustellung?

Nein, dies hat auf die elektronische Zustellung keine Auswirkung.

- d. Meine E-Mail-Adresse hat sich geändert. Wie kann ich diese Änderung in „MeinPostkorb“ durchführen?

Sie können in den Einstellungen von „MeinPostkorb“ Ihre Benachrichtigungs-E-Mail-Adressen ändern. Nach der Hinterlegung einer neuen E-Mail-Adresse erhalten Sie eine E-Mail mit Verifizierungslink. Erst nach Bestätigung dieses Links ist Ihre neue E-Mail-Adresse gültig und wird für Benachrichtigungen verwendet.

- e. Ich habe nach der Änderung meiner E-Mail-Adresse kein Verifikationse-mail erhalten. Was muss ich jetzt tun?

Prüfen Sie in Ihrem E-Mailprogramm, ob die Aktivierungs-E-Mail in Ihren Spam-Ordner verschoben wurde. Prüfen Sie, ob es eventuell bei der Eingabe der Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse zu einem Tippfehler gekommen ist und fügen Sie die E-Mail-Adresse bei Bedarf erneut hinzu. Falls diese Maßnahmen das Problem nicht lösen, wenden Sie sich bitte an den USP-Support unter (+43) 01 50 233 733 oder über das Kontaktformular auf www.usp.gv.at.

- f. Gibt es die Möglichkeit eines gemeinsamen Postfachs für Ehepaare?

Nein, allerdings kann durch Eintragung einer entsprechenden Vollmacht über das Vollmachtenservice die Möglichkeit geschaffen werden, auf andere Postfächer zugreifen zu können. Die Anmeldung zum Vollmachtenservice finden Sie unter: <https://mms.stammzahlenregister.gv.at/mms/moaid.do>

1.1.8 Abmeldung

- a. Wie kann ich mich von der elektronischen Zustellung abmelden?

Eine Abmeldung ist über die Funktion „Postfach auflösen“ in den Einstellungen von „MeinPostfach“ möglich. Eine Abmeldung ist nur möglich, wenn alle Nachrichten gelesen wurden. Bitte beachten Sie, dass die Abmeldung nur die Abmeldung von elektronischen Zustellungen gemäß Zustellgesetz gilt. Falls Sie auch Nutzer der Databox in FinanzOnline sind, können Sie weiterhin Nachrichten der Finanzverwaltung über die Databox empfangen.

- b. Welche Auswirkungen hat es, wenn ich mich von der elektronischen Zustellung abmelde?

Sie erhalten behördliche Dokumente nicht mehr elektronisch und können daher von den Vorteilen der elektronischen Zustellung nicht profitieren.

c. Besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Abmeldung von der elektronischen Zustellung?

Ja, diese Möglichkeit besteht ab 1.12.2019. Die Abmeldung von der elektronischen Zustellung gemäß § 1b Abs. 4 E-GovG nur zulässig, falls das Unternehmen wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Ein Textvorschlag für eine entsprechende Abmeldung ist in Abschnitt 1.2 angeführt.

Die schriftliche Abmeldung richten Sie bitte an:

Bundesrechenzentrum GmbH
z.Hd. USP-SC, Zimmer D108
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

1.1.9 Benutzeroberfläche „MeinPostkorb“

a. Wo sehe ich meine Nachrichten?

In der Nachrichtenübersicht (entspricht dem Posteingang Ihres elektronischen Postfachs „MeinPostkorb“) werden alle Nachrichten angezeigt, die an Ihr Unternehmen zugestellt wurden. Sie werden per E-Mail an Ihre hinterlegten Verständigungsadressen benachrichtigt, wenn eine neue Nachricht eingetroffen ist.

b. Wie kann ich eine Nachricht lesen?

Durch Klick auf eine Nachricht in der Nachrichtenübersicht im Posteingang öffnet sich die Detailansicht einer Nachricht und Sie können weitere Informationen zur Nachricht einsehen und etwaige Dokumente herunterladen.

c. Wie kann ich Nachrichten aus dem Papierkorb wiederherstellen?

Über die Funktion „wiederherstellen“ können in den Papierkorb verschobene Nachrichten wiederhergestellt werden.

d. Ich habe eine Nachricht endgültig gelöscht. Kann ich sie wiederherstellen?

Nein, das ist nicht möglich.

e. Ich habe eine E-Mail-Verständigung zu einer neuen Zustellung erhalten. Wieso sehe ich diese nicht in der Nachrichtenliste?

Mögliche Ursache ist, dass die Nachricht bereits gelöscht wurde, beispielsweise weil die Nachrichten verfallen sind (bei nachweislichen Nachrichten nach der zweiwöchigen Abholfrist + nach Ablauf der weiteren 8 Wochen, bzw. bei nicht nachweislichen Nachrichten nach 70 Tagen) und daher automatisch gelöscht wurde.

Weiters möglich ist, dass Sie sich nicht mit Handysignatur oder Bürgerkarte angemeldet haben. Nur wenn Sie eine dieser beiden Authentifizierungsmöglichkeiten nutzen, werden alle Nachrichten in der Nachrichtenliste angezeigt. Bei anderen Authentifizierungsmöglichkeiten (beispielsweise mittels Finanz-Online Kennung) werden nachweisliche Nachrichten nicht angezeigt. Sie sehen dann einen entsprechenden Hinweis in „MeinPostkorb“.

f. Wie kann ich mir Nachrichtenanhänge anzeigen?

Siehe Antwort auf Frage „Wie kann ich eine Nachricht lesen?“

g. Kann ich mir eine Nachricht per E-Mail weiterleiten?

Über die Funktion „weiterleiten“ in der Nachrichtendetailansicht von „MeinPostkorb“ können Sie eine Zustellung an eine E-Mail-Adresse weiterleiten.

h. Wie kann ich auf eine Nachricht antworten?

Die Antwortmöglichkeiten sind vom jeweiligen Versender abhängig, da verschiedene Behörden unterschiedliche Kommunikationsmöglichkeiten bereitstellen. Prüfen Sie dazu das Schreiben der Behörde.

- i. Wieso habe ich keine E-Mail-Benachrichtigung zu einer neuen Zustellung erhalten?

Prüfen Sie in Ihrem E-Mailprogramm, ob die Benachrichtigung-E-Mail in Ihren Spam-Ordner verschoben wurde. Prüfen Sie, ob es eventuell bei der Eingabe der Benachrichtigungs-E-Mailadresse zu einem Tippfehler gekommen ist. Falls diese Maßnahmen das Problem nicht lösen, wenden Sie sich bitte an den USP-Support unter (+43) 01 50 233 733 oder über das Kontaktformular auf www.usp.gv.at.

- j. Wie kann ich überprüfen, ob die Benachrichtigung funktioniert?

Durch die verpflichtende Verifikation Ihrer E-Mail-Adresse wird Ihnen eine E-Mail an jede neue hinterlegte E-Mail-Adresse inkl. Aktivierungslink gesendet und somit überprüft, ob die Benachrichtigung funktioniert.

- k. Was bedeutet der Zusatz „FinanzOnline“ neben den Nachrichten in der Nachrichtenübersicht?

In „MeinPostkorb“ werden auch Nachrichten der Finanzverwaltung aus der Databox von FinanzOnline zur Information angezeigt werden.

Dies kann in den Einstellungen zu „MeinPostkorb“ deaktiviert werden. Die Zustellung selbst (und somit der Zustellzeitpunkt, etc.) erfolgt weiterhin in der FinanzOnline Databox, „MeinPostkorb“ erhält die Nachrichten zur Information. Daher werden derartige Nachrichten mit dem Hinweis „FinanzOnline“ gekennzeichnet.

- l. Was bedeuten die Begriffe, die unter dem Menü links angezeigt werden?
Unter dem linken Navigationsmenü werden die Schlagworte der Nachrichten in Ihrer Nachrichtenübersicht angezeigt. Der Versender der Nachrichten kann

beim Versand der Nachrichten Schlagworte zur Nachricht mitgeben. Die Schlagworte aller Nachrichten werden im Bereich links unterhalb des Menüs angezeigt. Durch einen Klick auf eines der Schlagworte wird die Nachrichtenübersicht entsprechend nach diesem Schlagwort gefiltert (das heißt es werden nur die Nachrichten angezeigt, denen dieses Schlagwort vom Versender zugeordnet wurde).

Schlagworte können nur vom Versender angegeben werden. Eine Zuordnung durch den Empfänger ist nicht möglich.

1.1.10 Weitere Fragen

- a. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Zustellung nicht elektronisch erhalte?

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die absendende Behörde.

- b. Wie kann ich meine Teilnahmeerkennung herausfinden, um sie einer Behörde oder einem Gericht zu nennen?

Teilnehmer werden über Namen und Geburtsdatum bzw. weitere Identifikationsdaten im Teilnehmerverzeichnis identifiziert. Es ist nicht notwendig, dass Sie einer Behörde eine Teilnahmeerkennung nennen.

- c. Ich habe die Abholfrist verpasst. Kann ich eine Nachricht auch danach abholen?

Nein, die Nachrichten werden nach Ablauf der Abholfrist automatisch gelöscht.

- d. An wen kann ich mich bei Fragen zum Inhalt der Nachricht wenden?
Bitte kontaktieren Sie die versendende Behörde falls Sie Fragen zum Inhalt einer Nachricht haben. Der Support des elektronischen Postfachs „MeinPostkorb“ kann Ihnen lediglich Auskünfte über technische Problemstellungen liefern.

e. Welche Dateiformate kann ich empfangen?

Die vollständige Liste an Dateiformaten, welche Sie empfangen können finden Sie in den Einstellungen von MeinPostkorb. Darüber hinaus können Sie weitere Dateiformate definieren, die Sie von Behörden empfangen wollen (z.B. CAD-Dateien). Diese Auswahl dient rein zur Hinterlegung, welche Dateiformate Sie grundsätzlich empfangen können. Ein Rechtsanspruch, dass diese Dateiformate auch tatsächlich zugestellt werden, kann daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Allgemeine schriftliche Abmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich teile hiermit mit, dass ich

Name:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Kontaktinformationen für allfällige Rückmeldungen (Telefon oder E-Mail-Adresse):

mich gemäß §28b Abs. 6 ZustG vom Teilnehmerverzeichnis und damit der elektronischen Zustellung abmelde.

Mir ist bekannt, dass diese Abmeldung zwei Wochen nach dem Einlangen beim Teilnehmerverzeichnis wirksam wird und die Behörde über die im Teilnehmerverzeichnis hinterlegte elektronische Adresse gemäß §28b Abs. 1 Z 4 ZustG über das Einlangen der Abmeldung beim Teilnehmerverzeichnis informiert wird. Weiters haben die definierten Postbevollmächtigten des Unternehmens im Anzeigemodul „MeinPostkorb“ die Möglichkeit, diese Abmeldung binnen zwei Wochen ab Einlangen der Information rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

<eigenhändige Unterschrift>

Beilage: Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, auf dem die Unterschrift erkennbar ist.

